



Vorlage Nr.: V1078/16  
Datum: 6. April 2016

## Vorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

### **Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften**

### **Gegenstand:**

Maßnahmepläne der Landeshauptstadt Dresden für die Budgets "Bund" und "Sachsen" nach dem Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetz

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Maßnahmeplan der Landeshauptstadt Dresden für das Budget „Bund“ entsprechend Anlage 1 wird bestätigt und der Oberbürgermeister mit der Beantragung im Maßnahmeplanverfahren des Freistaat Sachsen sowie im Fall der Bestätigung mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragt.
2. Der Maßnahmeplan der Landeshauptstadt Dresden für das Budget „Sachsen“ entsprechend Anlage 2 wird bestätigt und der Oberbürgermeister mit der Beantragung im Maßnahmeplanverfahren des Freistaat Sachsen sowie im Fall der Bestätigung mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Veranschlagung der mit dem Maßnahmeplan verbundenen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan des Landeshauptstadt Dresden und im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kindertagesstätten vorzunehmen.
4. Die Deckung der notwendigen Eigenmittel im Budget „Bund“ wird aus der Investpauschale nach § 5 SächsInvStärkG finanziert. Die Eigenmittel des Budgets „Sachsen“ werden durch die bereits im Haushalts- und Finanzplan 2015-2019 veranschlagten Eigenmittel der Maßnahmen laut Anlage 2 dieser Vorlage gedeckt.

**bereits gefasste Beschlüsse:****aufzuhebende Beschlüsse:****Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung: Siehe Anlagen 1 und 2

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik  
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

nein

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

nein

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

nein

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

- I. Mittelherkunft und Volumen des Förderprogramms „Brücken in die Zukunft“

Basierend auf dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Unterbringung von Asylbewerbern vom 24. Juni 2015 und den dafür bereitgestellten Mitteln aus dem Bundeshaushalt, beschloss der Sächsische Landtag am 16. Dezember 2015 das Gesetz zur Stärkung der Investitionskraft der kreisangehörigen Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen (Sächsisches Investitionskraftstärkungsgesetz – SächsInvStärkG), das medial auch als Förderprogramm „Brücken in

die Zukunft“ bezeichnet wird.

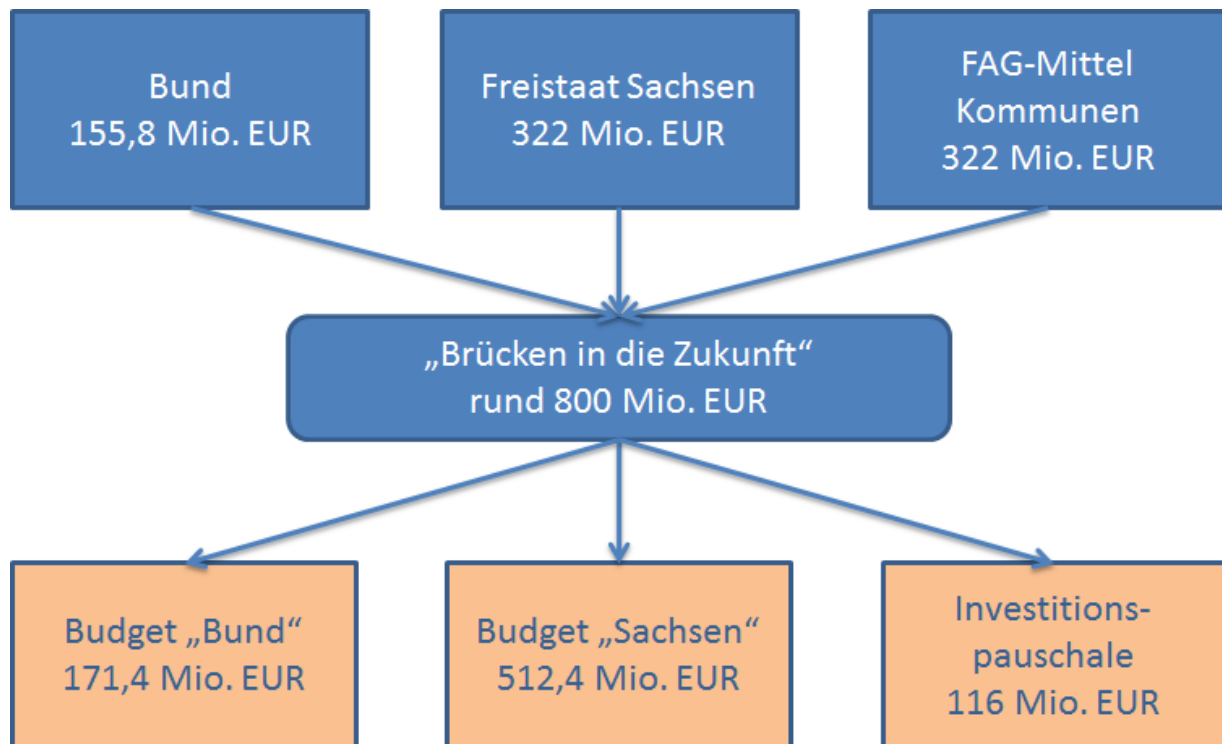


Abbildung 1 - Mittelverteilung des Förderprogramms "Brücken in die Zukunft"

Am 23. Februar verabschiedete das sächsische Kabinett die dafür gültige Verwaltungsvorschrift (VwV Investkraft) mit den konkreten Umsetzungsvoraussetzungen.

Die mit dem Förderpaket vom Freistaat Sachsen bereitgestellten Mittel in Höhe von rund 800 Mio. EUR finanzieren sich aus drei Säulen. Dies sind einerseits Bundesmitteln in Höhe von 155,8 Mio. EUR, sowie andererseits Mittel des Freistaates Sachsen in Höhe von 322 Mio. EUR. Die dritte Säule bilden Mittel des Finanzausgleichs der Kommunen, ebenfalls in Höhe von 322 Mio. EUR. Diese Säule ist also unser eigenes Geld aus dem Finanzausgleich, welches zwar bisher noch nicht konkret zugeteilt war, aber den Kommunen und damit auch Dresden zukünftig zugestanden hätte.

Aus diesem Gesamtförderbudget „Brücken in die Zukunft“ werden den sächsischen Kommunen im kreisfreien und kreisangehörigen Raum 171,4 Mio. EUR als sog. Budget „Bund“, 512,4 Mio. EUR als sog. Budget „Sachsen“, sowie weitere 116 Mio. EUR als frei verwendbare Investitions-pauschale zur Verfügung gestellt.

Auf die Landeshauptstadt Dresden entfallen im Budget „Bund“ ein Bewilligungskontingent in Höhe von 34.950.218 EUR für die Jahre 2016 - 2018, im Budget „Sachsen“ ein Bewilligungskontingent in Höhe von 104.171.125 EUR für die Jahre 2016 – 2020 und schließlich ca. 5,1 Mio. EUR als jährliche Investitions-pauschale im Zeitraum 2017 bis 2020. Diese Investitions-pauschale hat vor allem den Zweck die Kommunen bei der Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel für die Beantragung der Fördermittel aus dem Programm und gegebenenfalls bei der Finanzierung nicht förderfähiger Kosten zu unterstützen.

Im Gegensatz zu den sächsischen Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden können die

kreisfreien Städte die hieraus erwachsenden Fördermittel jedoch nicht als echte Zusatzeinnahmen betrachten, die sie für zu zusätzliche Investitionen nutzen können. Als Voraussetzung für dieses Förderprogramm wurde den kommunalen Spitzenverbänden nämlich die Zusage abgerungen, dass in den Jahren 2017 bis 2020 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches ein jährlicher Betrag von 40 bis 60 Mio. EUR zu Gunsten der ländlichen Räume und zu Lasten der kreisfreien Städte umverteilt wird. Die genaue Summe soll noch über ein vom Sächsischen Staatsministerium für Finanzen beauftragtes Gutachten ermittelt werden.

Aus diesen bereits quasi vorvertraglich verabredeten Umverteilungen trägt die Landeshauptstadt Dresden vorraussichtlich einen Anteil von ca. 42 %. Dies entspricht einer Summe von jährlich zwischen rund 17 und 25 Mio. EUR. Die Reduzierung erfolgt über eine geringere Ausstattung an Schlüsselzuweisungen. Bis 2020 ist hier also jährlich mit geringeren Einnahmen im Vergleich zu den bisher gültigen Regelungen in Höhe von wahrscheinlich 21 aber eventuell auch bis zu 25 Mio. EUR zu rechnen. Auf die vier Jahre gerechnet sind dies ca. 84 Mio. Euro bzw. bis zu 100 Mio. Euro.

Bedenkt man, dass zusätzlich zu der geplanten Umverteilung zu Lasten der kreisfreien Städte die nunmehr der Stadt Dresden zugeteilten 104.171.125 EUR aus dem Budget „Sachsen“ und die rund 20,4 Mio, EUR aus der Investitionspauschale tatsächlich zur Hälfte von der Stadt selbst mit finanziert werden, weil das gesamte Budget „Sachsen“ zu 50 % auch zu Lasten der Stadt Dresden aus dem FAG finanziert wird, schlägt der Saldo für die Stadt bereits an dieser Stelle faktisch in den negativen Bereich.

Vor diesem Hintergrund sind für die nunmehr vorgeschlagenen Maßnahmepläne vor allem Vorhaben ausgewählt worden, die bereits jetzt im städtischen Haushalt und der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind. Dies betrifft insbesondere den Maßnahmenplan für das Budget „Sachsen“. Die nun zusätzlich dort zu veranschlagenden Fördermittel sollen so das zu erwartende Delta bei den Schlüsselzuweisungen substituieren. Leider ist dies für die Stadt, bezogen auf den Budgetteil „Sachsen“ ein Verlustgeschäft zuzüglich eines nicht unerheblichen Aufwandes bei der Maßnahmeplanerstellung und bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln. Damit verbunden ist das Risiko, dass die beantragten Fördermittel nicht in der erwarteten Höhe bewilligt werden.

Eine vollständige Substitution gelingt jedoch nicht, was vor allem daran liegt, dass bei der Haushaltsplanung vor zwei Jahren noch unterstellt wurde, dass es auch im Haushalt 2015/2016 des Freistaates eine Fortsetzung des Schulhausbauinvestitionsprogramms große Städte mit jährlich zusammen 40 Mio. EUR geben würde. Dementsprechend sind mehr Schulhausbauprojekte im städtischen Haushalt mit Fördermitteln untersetzt worden als tatsächlich derzeit zur Verfügung stehen. Leider ist das Programm nicht fortgesetzt worden, so dass nach aktuellem Kenntnisstand mehrere städtische Investitionsvorhaben derzeit nicht ausfinanziert sind. Um die Projekte nunmehr gleichwohl finanziell abzusichern, sind sie als oberste Priorität in die Maßnahmenlisten aufgenommen worden, obgleich die Förderanträge für die klassischen Schulhausbauförderung weiterhin aufrecht erhalten bleiben.

Ein weiterer Grund, dass die beabsichtigte vollständige Substitution von Eigenmitteln nicht gelingt liegt daran, dass die nunmehr zu veranschlagenden Investitionssummen zum Teil deutlich über den vor zwei Jahren in der mittelfristigen Finanzplanung angesetzten Beträgen liegen, so dass ceteres paribus der Nettoeffekt für den städtischen Haushalt tendenziell negativ ist.

Die im Vergleich zum bisherigen Haushalts- und Finanzplan eingesparten Eigenmittelanteile stehen somit nicht für zusätzliche Investitionsmaßnahmen zur Verfügung.

Die Bundesmittel stellen tatsächlich zusätzliche Haushaltsmittel für die Landeshauptstadt Dresden dar. Mit diesen Mitteln sollen vor allem die vom Eigenbetrieb Kindertagesstätten seit längerem angemeldeten Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Weil diese Projekte bisher nicht etatisiert waren, setzen sie keine Eigenmittel frei. Im Gegenteil müssen zur Darstellung des städtischen Eigenanteils zusätzliche Eigenmittel zugeführt werden. Hierfür werden die Mittel aus der Investitionspauschale verwendet. Da die Projekte im Budget „Bund“ bereits am 31.12.2018 fertig gestellt sein müssen, können nicht alle vom Eigenbetrieb zu Sanierung angemeldeten Projekte aufgenommen werden, da diese erst später fertig werden können. Mit dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten ist verabredet, diese Projekte planerisch soweit vorzubereiten, dass sie dann für die eigentliche Bauausführung in den Haushalt 2019/2020 aufgenommen werden können.

## II. Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen für die Budgets „Bund“ und „Sachsen“ werden maßgeblich von der VwV Investkraft definiert. Grundsätzlich sind bei der Umsetzung der Maßnahmen zusätzlich die jeweiligen Fachförderrichtlinien einschlägig. Daneben gelten ergänzende Vorschriften wie etwa die Sächsische Haushaltsordnung (SächsHVO). Daher werden im Folgenden nur wesentliche Eckpunkte der VwV Investkraft dargestellt.

### a. Allgemeine Bedingungen der VwV

Gemäß Buchstabe D Nummer 6 VwV Investkraft sind von der Landeshauptstadt Dresden als kreisfreier Stadt für beide Budgets eigenständig getrennte Maßnahmepläne zu erstellen. Diese sind dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft bis zum **17. Juni 2016** vorzulegen und werden mittels eines elektronischen Übertragungsverfahrens eingereicht.

Anschließend werden bis zum 31. August 2016 vom Freistaat Sachsen Maßnahmeplankonferenzen durchgeführt, an denen auch die jeweiligen kreisfreien Städte und Landkreise teilnehmen werden. Im Anschluss daran erfolgt eine Bestätigung der beantragten Maßnahmen durch die Sächsische Staatskanzlei.

Die erst danach mögliche konkrete Beantragung der Einzelmaßnahmen durch die Kommunen muss für das Budget „Bund“ bis zum 15. November 2016 und für das Budget „Sachsen“ bis zum 28. Februar 2017 erfolgen. Seitens des Freistaates Sachsen ist vorgesehen, dass die Bewilligung der Maßnahmen innerhalb von 6 Wochen durch die Sächsische Aufbaubank erfolgen soll. Nach Buchstabe G, Nummer 1 der VwV Investkraft wurde die Sächsische Aufbaubank zur alleinigen Bewilligungsstelle für alle Maßnahmen bestimmt.

Die Bagatellgrenze für die Beantragung von Maßnahmen liegt nach Buchstabe B Ziffer III Nummer 1 b bzw. Buchstabe C Ziffer III Nummer 2 a VwV Investkraft bei 10.000 EUR. Maßnahmen unter dieser Grenze werden nicht in den Maßnahmeplan aufgenommen.

Der Fördersatz beträgt gemäß VwV Investkraft bei beiden Budgets jeweils 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Sie werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Wie in der Vergangenheit üblich ist für die Einordnung der Fördermittel in den kommunalen Haushalt kein Nachtragshaushalt notwendig.

In beiden Budgets werden die vorgegebenen Bewilligungskontingente durch die vorgeschlagene-

nen Maßnahmepläne der Landeshauptstadt Dresden überzeichnet. Zu dieser Vorgehensweise wurde seitens des Fördermittelgebers in der 1. Regionalkonferenz zur Umsetzung des 800-Mio.-EUR-Paketes am 2. März 2016 ausdrücklich aufgefordert, um sicherzustellen, dass auch bei Ablehnung einer Maßnahme im förmlichen Beantragungsverfahren die Ausschöpfung des jeweiligen Budgets gesichert wird. Die Reihenfolge der in den Anhängen 1 und 2 vorgeschlagenen Maßnahmen entspricht daher zugleich der Reihenfolge, in der die Einzelmaßnahmen gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft gemeldet werden.

Bemessungsgrundlage für die zuwendungsfähigen Ausgaben sind nach Buchstabe B Ziffer IV der VwV Investkraft die beantragten investiven Gesamtausgaben zur Erfüllung des Zweckzwecks. Hierzu zählen insbesondere Ausgaben für

- a) Baukosten, einschließlich der Ausgaben für den Rückbau, die Beräumung und die Sicherung sowie für vorbereitende Arbeiten,
- b) Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände von Gebäuden und Anlagen,
- c) im Zusammenhang mit einer Maßnahme anfallende, angemessene Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen für Planung und Projektsteuerung,
- d) investive Begleit- und Folgemaßnahmen.

#### b. Förderbudget „Bund“

Gemäß § 2 Abs.1 des SächsInvStärkG wurden im Rahmen der Verteilung der Mittel für die Landeshauptstadt Dresden **34.950.218 EUR** als Budget reserviert.

Die Mittel des Budgets „Bund“ können nach Buchstabe B Ziffer I VwV Investkraft von der Landeshauptstadt Dresden für Investitions- und Erhaltungsmaßnahmen an der kommunalen Infrastruktur in den Bereichen

- a) Krankenhäuser
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr)
- d) Brachflächenrevitalisierung
- e) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels, (jedoch gemäß Buchstabe B, Ziffer III, Nummer 2 d VwV Investkraft für Kreisfreie Städte nicht einschlägig)
- f) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
- g) Luftreinhaltung
- h) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird
- i) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur
- j) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung
- k) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

eingesetzt werden (§ 3 Absatz 1 SächsInvStärkG in Verbindung mit § 3 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und Buchstabe B, Ziffer I VwV Investkraft).

Nach Buchstabe B Ziffer III Nummer 1 e VwV Investkraft wird eine Förderung nur dann gewährt, wenn gesichert erscheint, dass die Maßnahmen im Budget „Bund“ bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen werden können. Seitens des Bundes wurde als vorzeitiger förderungsschädlicher Maßnahmebeginn der 1. Juli 2015 festgelegt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass sich der Freistaat Sachsen in Gesprächen mit dem Bund befindet, mit dem Ziel, den Zeitraum der vollständigen Abnahme der Maßnahmen mit dem Budget „Sachsen“ zu vereinheitlichen. Dazu müsste jedoch das zugrundeliegende Bundesgesetz ebenso verändert werden wie das Sächsische Investitionskraftstärkungsgesetz. Gegenwärtig ist der Ausgang dieser Gespräche ungewiss, so dass die Verwaltung bei der Beantragung von der bestehenden Pflicht zu Maßnahmenabnahme bis zum 31. Dezember 2018 ausgehen muss. Andere Fristen wird der Freistaat Sachsen im Maßnahmeplanverfahren daher gar nicht akzeptieren können. Aus diesem Grund, muss bei zwei Maßnahmen im Budget „Bund“ (Ifd. Nr. 10 und 11) mit Generalunternehmern gearbeitet werden.

Nach intensiver Abstimmung innerhalb der Verwaltung mit den Fachämtern und dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten und entsprechend im Einklang mit den o.g. Fördervoraussetzungen wurden die in Anlage 1 genannten Maßnahmen identifiziert und werden dem Stadtrat zur Aufnahme in den Maßnahmeplan für das Budget „Bund“ vorschlagen.

Entsprechend der strategischen Maßgabe bei Sanierung und Investitionen der Landeshauptstadt Dresden die Schlüsselbereiche frühkindliche Bildung und Schulhausbau zu priorisieren, wurden in erster Linie die genannten Sanierungen bzw. Ersatzneubauten im Eigenbetrieb Kindertagesstätten und vier Maßnahmen des Schulverwaltungsamtes zur energetischen Sanierung eingeordnet. Die für die Maßnahmen des Eigenbetriebs Kindertagesstätten benötigten Eigenmittel sollen aus der Investitionspauschale nach § 5 Sächsisches Investitionskraftstärkungsgesetz finanziert werden.

#### c) Förderbudget „Sachsen“

Gemäß § 2 Abs. 2 des SächsInvStärkG wurden im Rahmen der Verteilung der Mittel für die Landeshauptstadt Dresden **104.171.125 EUR** als Budget reserviert.

Das Budget „Sachsen“ kann nach Teil C I. VwV zur Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen in den Förderbereichen

1. Schulhausbau
2. Bau und Ausbau von Kindertagesstätten
3. Straßenbau
4. Öffentlicher Personennahverkehr
5. Wasser- und Abwasserentsorgung
6. Gewässerschutz
7. Brachflächenrevitalisierung
8. Sportstätten
9. Verwaltungsgebäude und Sonderbauten sowie Einrichtungen für soziale Zwecke

eingesetzt werden (§ 3 Absatz 2 SächsInvStärkG).

Wie bereits im Budget „Bund“ beschrieben, wurde entsprechend der Ziele der Landeshauptstadt Dresden bei der Einordnung der Maßnahmen im Budget „Sachsen“ der Schwerpunkt auf die Förderung im Bereich Schulhausbau gelegt. Nach Buchstabe C Ziffer III Nummer 1 b VwV Investkraft wird eine Förderung nur dann gewährt, wenn die Abnahme der Maßnahme bis zum 31. Dezember 2020 gesichert erscheint. Der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmebeginn wurde auf den 1. Juli 2016 datiert. Die in Anlage 2 genannten Vorschläge zur Aufnahme in den Maßnahmeplan des Fördermittelgebers entstanden in enger Abstimmung und Priorisierung durch das Schulverwaltungsamt. Bei drei Maßnahmen wurden Seitens des Amtes in der Vergangenheit bereits Förderanträge zur Gewährung der Schulbauförderung beim Freistaat Sachsen gestellt. Sollten bei diesen Projekten Fachfördermittel fließen, werden diese Projekte durch Nachrückmaßnahmen ersetzt.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 Maßnahmeplan Budget „Bund“  
Anlage 2 Maßnahmeplan Budget „Sachsen“

Dirk Hilbert